

# Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Dossier

**Dossier: Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und  
Anwälte (2002)**

# Impressum

## Herausgeber

Année Politique Suisse  
Institut für Politikwissenschaft  
Universität Bern  
Fabrikstrasse 8  
CH-3012 Bern  
[www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss)

## Beiträge von

Hirter, Hans

## Bevorzugte Zitierweise

Hirter, Hans 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Dossier: Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (2002), 1996 – 2002*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern.  
[www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss), abgerufen am 23.04.2024.

# Inhaltsverzeichnis

Motion Stamm (94.3305) zur Schaffung eines eidgenössischen Anwaltsregisters	1
Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte	1
Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte	1
Anpassung des Anwaltsgesetz	2

# Abkürzungsverzeichnis

**EFTA** Europäische Freihandelsassoziation  
**EU** Europäische Union

---

**AELE** Association européenne de libre-échange  
**UE** Union européenne

# Motion Stamm (94.3305) zur Schaffung eines eidgenössischen Anwaltsregisters

## Strafrecht

**MOTION**  
DATUM: 03.06.1996  
HANS HIRTER

Der Ständerat überwies eine von der grossen Kammer im Vorjahr gutgeheissene Motion Stamm (fdp, AG) für die Schaffung eines **eidgenössischen Anwaltsregisters** als Postulat. Dieses Verzeichnis soll die Grundlage für die volle kantonale Freizügigkeit bei der Ausübung des Anwaltsberufs bilden.<sup>1</sup>

# Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte

## Strafrecht

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 18.08.1997  
HANS HIRTER

Der Bundesrat gab im April einen Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung, der die heute noch kantonal geregelte **Berufsausübung der Anwälte vereinheitlichen** will. Vorgesehen ist, dass die Kantone die Anwaltstarife nicht mehr verbindlich festlegen, sondern nur noch Empfehlungen abgeben können. Zudem soll der Wettbewerb durch die Bestimmung intensiviert werden, dass ein Anwalt, der in einem Kanton registriert ist, seinen Beruf in der ganzen Schweiz ausüben darf. Der Schweizerische Anwaltsverband seinerseits hob das als Standesregel geltende Werbeverbot auf, da dieses dem neuen Kartellgesetz widerspreche. Die Umsetzung dieser Liberalisierung muss allerdings durch die kantonalen Anwaltsverbände erfolgen. (Siehe auch Motion Stamm für die Schaffung eines eidgenössischen Anwaltsregisters.)<sup>2</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 14.05.1998  
HANS HIRTER

Der im Vorjahr in die Vernehmlassung gegebene Gesetzesentwurf für eine Vereinheitlichung der bisher kantonal geregelten Vorschriften über die **Berufsausübung von Anwälten** fand ein positives Echo. Einzig die LP hätte aus grundsätzlich föderalistischen Gründen eine Konkordatslösung vorgezogen.<sup>3</sup>

# Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte

## Strafrecht

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 28.04.1999  
HANS HIRTER

Nach dem im Vorjahr positiv verlaufenen Vernehmlassungsverfahren präsentierte der Bundesrat seine **Botschaft für ein Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte**. Der Gesetzesentwurf schlägt vor, dass Anwälte, die sich mit einem Patent über die Erfüllung der fachlichen Anforderungen ausweisen, sich im Kanton ihrer Geschäftsadresse in ein Anwaltsregister eintragen lassen können. Dieser Registereintrag erlaubt ihnen, in sämtlichen Kantonen ohne weitere Bewilligungen Parteien vor Gericht zu vertreten. Das neue Gesetz legt die Anforderungen für den Erwerb eines Anwaltpatentes fest: Abschluss eines mindestens dreijährigen Rechtsstudiums (mit einem Lizentiatsabschluss oder einer gleichwertigen Prüfung an einer schweizerischen oder einer EU-Universität) sowie ein in der Schweiz absolviertes einjähriges Praktikum mit einem Abschlussexamen. Als Begleitmassnahme regelt das Gesetz zudem die bisher kantonal gestalteten Vorschriften über die Berufsausübung von Anwälten. Im Hinblick auf das Abkommen mit der EU über die Freizügigkeit im Personenverkehr bestimmt das Gesetz auch die Modalitäten für die freie Berufsausübung von Anwälten im europäischen Raum.<sup>4</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 01.09.1999  
HANS HIRTER

Der **Nationalrat stimmte dem neuen Gesetz zu**. Dabei nahm er allerdings eine Änderung vor, die im Rat heftig debattiert wurde. Auf Antrag von Baumberger (cvp, ZH) beschloss er unter dem Titel „Unabhängigkeit der Anwälte gegenüber Dritten“ Restriktionen bei der Zulassung zur Registrierung. Die Registrierung und damit die Zulassung als Rechtsvertreter vor Gericht sollen nur unabhängige Anwälte oder solche, deren Vorgesetzter selbst als Anwalt registriert ist, erhalten. Nicht registrieren lassen dürfen sich hingegen die nicht von einer Anwaltsfirma (z.B. eine Versicherung) angestellten Anwälte, da bei ihnen die Unabhängigkeit gegenüber Dritten nicht gegeben sei. Ein Antrag Nabholz (fdp, ZH), wenigstens diejenigen Anwälte davon auszunehmen, die bei einer nichtgewinnorientierten Organisation (z.B. Umweltschutzverband) angestellt sind, scheiterte.<sup>5</sup>

**BUNDESRATSGESCHÄFT**  
DATUM: 23.06.2000  
HANS HIRTER

Als Zweitrat hatte sich der Ständerat Ende 1999 mit dem neuen Bundesgesetz über die **Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte** befasst. Am umstrittensten war die von der grossen Kammer aufgenommene Bestimmung, dass ein ins Register eingetragener Anwalt unabhängig sein muss, d.h. nicht einer Person unterstellt sein darf, die nicht selbst eingetragen ist. Grundsätzlich stimmte er dieser Regelung zu, nahm aber auf Antrag Schiesser (fdp, GL) Anwälte, die von nichtgewinnorientierten Organisationen (z.B. Berufsverbände, Umweltschutz- oder Mieterorganisationen) angestellt sind, davon aus. In der Differenzvereinbarung beschloss der Nationalrat gegen die Stimmen der Linken, dass diese Ausnahme nur für anerkannte gemeinnützige Organisationen, nicht aber für Interessenverbände gelten soll. Diese restriktivere Regelung benachteiligt gemäss ihren Befürwortern die Interessenorganisationen kaum, da sie ihre Mitglieder weitgehend in Spezialgerichten vertreten (z.B. Arbeitsgericht, Mietgericht). Für diese gibt es in keinem Kanton ein Anwaltsmonopol; d.h. ein Eintrag ins Anwaltsregister ist nicht erforderlich. Mit Stichentscheid des Präsidenten schloss sich der Ständerat dem Nationalratsbeschluss an. In der Sommersession konnte das neue Freizügigkeitsgesetz verabschiedet werden. Im Nationalrat geschah dies gegen die Stimmen der SP, welche sich mit den Vorschriften über die Unabhängigkeit der Anwälte nicht anfreunden konnte.<sup>6</sup>

## Anpassung des Anwaltsgesetz

### Strafrecht

Das im Jahre 2000 gutgeheissene neue **Anwaltsgesetz** wurde vom Parlament in dem Sinne angepasst, dass die darin geregelte Freizügigkeit für Anwälte aus der EU auch auf diejenigen der EFTA-Staaten ausgeweitet wurde.<sup>7</sup>

**ANDERES**  
DATUM: 22.03.2002  
HANS HIRTER

---

1) AB NR, 1995, S. 2658 f.; AB SR, 1996, S. 292 f.

2) TA, 17.4. und 12.8.97; Plädoyer, 1997.

3) 24 Heures, 14.5.98. ; Schiller (1998). Ein Gesetz mit 125-jähriger Verspätung.

4) BBI, 1999, S. 6013 ff.

5) LT und TA, 2.9.99.; AB NR, 1999, S. 1551 ff.

6) AB SR, 1999, S. 1158 ff.; AB SR, 2000, S. 112 f., 233 ff., 398 f. und 479; AB NR, 2000, S. 37 ff., 659 f. und 853; BBI, 2000, S. 3594 ff.

7) BBI, 2002, S. 2637 ff.; AB SR, 2002, S. 191 f. und 267; AB NR, 2002, S. 344 und 473; BBI, 2002, S. 2762 f.